## Satzung des Förderverein JDAV-Nord e. V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein JDAV-Nord e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 5990 eingetragen.

4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Vereinszweck und Erfüllung des Vereinszwecks

1. Zweck des Vereins ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den norddeutschen Mittelgebirgen für die Jugend des Deutschen Alpenvereins in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen (JDAV-Nord) zu fördern, zu unterstützen und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen. Der Verein hat auch die sich aus diesen Aufgaben ergebenden Tätigkeiten der Jugend der norddeutschen Alpenvereinssektionen zusammen zu fassen und zu fördern.

2.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks hat der Verein vor allem die Aufgaben

- a) die Interessen der Jugend der norddeutschen Alpenvereinssektionen gegenüber Behörden und Verbänden in Norddeutschland zu vertreten,
- b) öffentliche Mittel zu bewirtschaften, die der Finanzierung der satzungsgemäßen Arbeit der JDAV-Nord dienen,
- c) Unterkünfte für die JDAV-Nord zu beschaffen und zu unterhalten, insbesondere den Jugendzeltplatz der JDAV-Nord am Ith (Weserbergland) zu unterhalten und zu bewirtschaften,
- d) eine Geschäftsstelle für die JDAV-Nord zu unterhalten.
- 3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er achtet auf die Chancengleichheit

### § 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich.

#### § 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können nur werden

- a) die von der Mitgliederversammlung der JDAV-Nord (Landesjugendleitertag) gewählten Vorstandsmitglieder, nämlich
  - der Landesjugendleiter bzw. die Landesjugendleiterin
  - der stellvertretende Landesjugendleiter bzw. die stellvertretende Landesjugendleiterin
  - der Kassenwart bzw. die Kassenwartin
  - der Ausbildungsreferent bzw. die Ausbildungsreferentin
- b) die von der Arbeitsgemeinschaft Ith (AG Ith) gewählten Vorstandsmitglieder, nämlich
  - der Sprecher bzw. die Sprecherin
  - der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin
  - der Kassenwart bzw. die Kassenwartin
- c) zwei vom Landesjugendleitertag der JDAV-Nord gewählte Beisitzer
- d) ein von der Bundesjugendleitung der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) bestimmter Vertreter.

#### § 5 Aufnahme

Der Beitritt der in § 4 genannten Mitglieder erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Aufnahme hat zu erfolgen, wenn die Wahl in eines der unter § 4 genannten Ämter bzw. die Bestellung nachgewiesen ist.

# § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss,
- d) Ausscheiden aus einem Amt nach § 4.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung.

- 3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden
- bei beharrlichem oder besonders groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden,
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder
   des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV).

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses einzulegen.

### § 7 Beiträge

Der Verein erhebt keine Beiträge oder Umlagen. Die erforderlichen Kosten und Aufwendungen für die Verwaltung des Vereins werden aus Haushaltsmitteln der JDAV-Nord gedeckt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### § 9 Mitgliederversammlung, Einberufung

1.
Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres eine (ordentliche) Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ab Absendung und unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Nr. 1 einberufen. Er muss sie spätestens nach sechs Wochen einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Sechswochenfrist beginnt mit Zugang des Antrages beim Vorstand.

# § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind die Aufgaben vorbehalten,

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Bericht des Kassenprüfers entgegen zu nehmen,
- b) den Vorstand zu entlasten,
- c) den Haushalt zu genehmigen,
- d) Vorstand und Kassenprüfer zu wählen,
- e) über Anträge und Beschwerden zu entscheiden,
- f) Änderungen der Satzung zu beschließen,
- g) die Auflösung des Vereins zu beschließen.

# § 11 Geschäftsordnung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung von dem ältesten Stellvertreter bzw. der ältesten Stellvertreterin geleitet.
- 2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Abschriften des Protokolls sind dem DAV und den Jugendreferenten der norddeutschen Alpenvereinssektionen zuzuleiten.
- 3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten und auf die Tagesordnung zu setzen. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie schriftlich begründet sind und ihre Behandlung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

### § 12 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.

- 2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3.
  Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei eine solche Änderung nur im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des DAV erfolgen darf.
- 5.
  Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige bzw. diejenige, der bzw. die die meisten Stimmen erhält.

#### § 13 Vorstand

- 1.
  Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden sowie aus zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen. Vorsitzender bzw. Vorsitzende ist stets der bzw. die von der JDAV-Nord gewählte Landesjugendleiter bzw. Landesjugendleiterin. Die beiden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Scheidet der bzw. die Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt sein bzw. ihr Amt bis zu einer Neubestellung der älteste Stellvertreter bzw. die älteste Stellvertreterin. Scheidet einer der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen vorzeitig aus, so wird an seiner bzw. ihrer Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit gewählt. Bis dahin beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied.

### § 14 Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle drei Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbefugt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als 2.500,00 € wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

### § 15 Aufgaben

1.

Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht alle Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2.

Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Die Beauftragung eines nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedes zur Führung von Geschäften bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. In diesem Falle untersteht das beauftragte Mitglied den Weisungen des bzw. der Vorsitzenden. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen das beauftragte Mitglied zur Beratung hinzuziehen.

- 3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich von dem Kassenprüfer bzw. der Kassenprüferin zu prüfen sind.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes besoldete Mitarbeiter anzustellen.
- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- 6.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die JDAV-Nord das Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung der JDAV herzustellen.

### § 16 Geschäftsordnung

1.

Der Vorstand wird von dem bzw. der Vorsitzenden, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von dem ältesten Stellvertreter bzw. der ältesten Stellvertreterin einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

2.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### § 17 Kassenprüfer

- 1.
  Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Der Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin hat die Finanzen des Vereins laufend zu überwachen, zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 18 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig (§ 12 Nr. 2), so kann die Auflösung nur von einer innerhalb von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Alpenverein e.V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (JDAV-Nord) zu verwenden hat.

# § 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.02.2010 in Hamburg

beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 07.12.1989 außer Kraft.

Hamburg 27. Februar 2010

Unterschriften